

den, wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen oder wegen ihres Verhaltens das Vertrauen der Werktätigen oder Bürger verloren haben (§ 9).

Die Zuständigkeit der örtlichen Volksgerichte

Die ÖVG sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsverletzungen und einfachen Vermögensstreitigkeiten. Sie verhandeln und entscheiden auch geringfügige Straftaten, die ihnen vom Staatsanwalt oder dem Bezirksgericht² zugewiesen werden (§ 11). Arbeitsrechts- oder Familienrechtsstreitigkeiten werden von den ÖVG nicht verhandelt (§ 23).

Der Gerichtshoheit eines ÖVG, das in einem Betrieb errichtet worden ist, unterliegen alle Betriebsangehörigen. Soweit nicht das ÖVG eines Betriebes zuständig ist, verhandeln die ÖVG in den Gemeinden über Verfehlungen oder Straftaten von ortsansässigen Bürgern. Dabei kann eine Straftat von geringerer Gesellschaftsgefährlichkeit vom Staatsanwalt oder vom Bezirksgericht von Amts wegen oder auch auf Antrag eines bestimmten ÖVG zur Verhandlung und Entscheidung vor dem örtlichen Volksgericht überwiesen werden. Dabei muß auf Grund der Tat, der Persönlichkeit des Täters und der erzieherischen Kraft des Kollektivs gewährleistet sein, daß eine Erziehungsmaßnahme ausreichend ist (§ 13). Verfehlungen Jugendlicher ab 15 Jahre sollen nur ausnahmsweise vor einem ÖVG verhandelt werden. Die Erziehung und Besserung Jugendlicher obliegt hauptsächlich den Gewerkschaften und dem Jugendverband (§ 14).

In den §§ 15 bis 21 nennt das Gesetz im einzelnen die Rechtsverletzungen oder Verfehlungen, die vor dem örtlichen Volksgericht zu verhandeln sind. Nach der gesetzlichen Definition ist eine Verfehlung eine „schuldhaftige Handlung, die in diesem Gesetz (§§ 16 bis 21) genannt ist und die sozialistische Rechtsordnung in einem solchen Maße verletzt, daß sie die Interessen der Gesellschaft oder die berechtigten Interessen des einzelnen gefährdet, und die unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, der Persönlichkeit und der Folgen der Handlung nicht den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Straftat erreicht“.

An diese Kennzeichnung der Haupteigenschaften einer Verfehlung schließen sich dann die einzelnen Tatbestände. Es sind im einzelnen genannt:

1. Handlungen gegen das gesellschaftliche Eigentum: Geringfügige Entwendungen, Beschädigungen oder Gefährdungen. Die Geringfügigkeit ist objektiv durch eine Wertgrenze gekennzeichnet, die bei 500 Kronen liegt. Sie ist aber dann ausgeschlossen, wenn eine solche Handlung zum zweiten Male begangen wurde oder aus anderen Gründen besonders verwerflich ist. Als Verfehlung wird auch die fahrlässig herbeigeführte Schadensverursachung bis zu 5000 Kronen beurteilt, wenn sie auf einer verantwortungslosen Einstellung zum sozialistischen Eigentum beruht (§ 16).

2. Handlungen gegen die Volkswirtschaft: Betreiben einer eigenen Produktion in einem kleineren Umfang oder einer anderen Erwerbstätigkeit, um sich eine ständige Einnahmequelle zu verschaffen; vorsätzliche Preisüberschreitung im Handel oder bei Dienstleistungen sowie Betrügen an Menge, Qualität oder Gewicht (§ 17).

3. Handlungen gegen das persönliche Eigentum: Geringfügige Entwendungen, Veruntreuungen, geringfügiger Betrug oder andere vorsätzliche Schädigung des persönlichen Eigentums. Auch hier gilt objektiv als geringfügig ein Schaden bis zu 500 Kronen. Beruht eine fahrlässig herbeigeführte Schädigung auf einer rücksichtslosen Einstellung gegenüber dem persönlichen Eigen-

tum, dann ist sie ebenfalls als eine Verfehlung zu beurteilen (§ 18).

4. Handlungen gegen das sozialistische Gemeinschaftsleben: Drohungen, beleidigende Äußerungen in Wort oder Tat, Verleumdungen oder Schlägereien. Als eine solche Verfehlung wird auch angesehen, wenn sich jemand in Ausübung des Berufs oder einer ähnlichen Tätigkeit betrinkt und hierdurch Leben und Gesundheit der Mitbürger oder die Sicherheit des sozialistischen Eigentums gefährdet. Ebenso wird die Verleitung solcher Personen zum Alkoholgenuß als Verfehlung beurteilt. Schließlich ist als Verfehlung die parasitäre Lebensweise beschrieben, d. h., wenn jemand seinen Lebensunterhalt auf eine Art und Weise bestreitet, die im groben Gegensatz zu den Pflichten des Bürgers steht (§ 19).

5. Handlungen gegen die Familienbeziehungen und die Entwicklung der Minderjährigen: Vernachlässigung der Unterhaltspflichten oder der Erziehung eines Minderjährigen. Als Verfehlung wird auch das Verhalten eines Erziehungspflichtigen beurteilt, der dem ihm anvertrauten Minderjährigen den Genuß von Alkohol gestattet (§ 20).

6. Handlungen gegen die Arbeitsdisziplin: Nichtbeachtung von Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften, systematische Arbeitsbummelei, Vortäuschen einer Arbeitsunfähigkeit und die Verletzung der Disziplin bei technologischen Prozessen oder Verletzung anderer wichtiger Arbeitspflichten, wenn der Schaden 5000 Kronen nicht übersteigt (§ 21).

Die ÖVG können auf Antrag einfach gelagerte Vermögensstreitigkeiten zwischen den Bürgern bis zum Streitwert von 1000 Kronen entscheiden. Stellt sich während der Verhandlung heraus, daß es sich in rechtlicher oder tatsächlicher Beziehung um einen schwierigen Fall handelt, dann verweist das ÖVG die Sache an das zuständige Bezirksgericht. Auf Antrag beider Beteiligten kann das ÖVG auch andere Vermögensstreitigkeiten zwischen den Bürgern oder zwischen einem Bürger und einer sozialistischen Organisation verhandeln und entscheiden. Das Ziel dieser Entscheidung kann aber nur der Vergleich sein. Dieser muß in Übereinstimmung mit den Gesetzen und den gesellschaftlichen Interessen stehen, und er muß vom ÖVG bestätigt werden. Wird die Zustimmung zum Vergleich versagt oder wird dieser nicht geschlossen, dann verweist das ÖVG die Beteiligten an das Bezirksgericht (§ 22).

Die Verhandlung und Entscheidung des örtlichen Volksgerichts

Das örtliche Volksgericht wird entweder aus eigenem Antrieb oder auf Antrag der Staatsorgane, der Grundeinheiten der Gewerkschaften, des Jugendverbandes, der Betriebsleitung oder auch eines einzelnen Bürgers tätig. Die Verhandlungen finden stets nach der Arbeitszeit vor breiter Öffentlichkeit statt. In einer Beweisaufnahme werden Zeugen gehört oder andere Beweismittel vorgelegt. Insbesondere wird das Kollektiv gehört, in dem der Betreffende arbeitet oder lebt, um die Wahrheit allseitig zu ermitteln und eine gerechte Beurteilung und Bewertung der Handlung, der Persönlichkeit des Täters und die notwendige Erziehungsmaßnahme zu ermöglichen.

Als Erziehungsmaßnahme gegen die oben genannten Verfehlungen kann das ÖVG aussprechen:

- a) eine Ermahnung,
- b) eine öffentliche Rüge,
- c) Geldbuße bis zu 500 Kronen,
- d) Besserungsmaßnahmen am Arbeitsplatz, verbunden mit Lohnabzug bis zu 15 Prozent für die Dauer bis zu drei Monaten,

² Das Bezirksgericht in der CSSR entspricht unserem Kreisgericht.